K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund
Anschrift des Beteiligten

Dortmund, Dezember 2004

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

I. Alterseinkünftegesetz: Abgrenzung Altzusage/Neuzusage 2
1. Pflichtversicherung 2
a) Altzusage 2
b) Neuzusage 3
2. Freiwillige Versicherung / Entgeltumwandlung 3
a) Altzusage 3
b) Neuzusage 4
II. Arbeitsplatzwechsel und Höchstbeträge nach § 3.63 EStG 4
III. Eigenbeteiligung von Arbeitnehmern an den Beiträgen zur Pflichtversicherung 5
IV. Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers nach Krankheit 5
V. Für Sie im Internet 5
VI. Grenzwerte 2005 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Rundschreiben **02** 2004 angekündigt, informieren wir Sie nun unter anderem über die neuesten Entwicklungen zum Alterseinkünftegesetz.

Des Weiteren teilen wir mit, dass wir die Druckdaten für die Versicherungsnachweise 2002 und 2003 an unseren Dienstleister geliefert haben. Wir sind zuversichtlich, dass dieser noch in diesem Jahr die Nachweise an unsere Versicherten senden wird. Einige Versicherte erhalten mit den Nachweisen auch Informationen zur Entgeltumwandlung. Hiervon ausgenommen sind u.a. die Versicherten, die im September 2004 ein gesondertes Informationsschreiben zur Entgeltumwandlung erhalten haben als auch diejenigen, die bereits eine freiwillige Versicherung abgeschlossen haben.
An dieser Stelle sei erwähnt, dass wir vor einigen Wochen bereits die 10.000´ste Freiwillige Versicherung verbuchen konnten. Zu diesem Erfolg haben Sie mit beigetragen - vielen Dank!

Mit dem Jahreswechsel beginnen wir mit den Vorbereitungen der Personalsachbearbeitertagungen 2005. Sicherlich wird das Alterseinkünftegesetz zentrales Thema dieser Veranstaltung sein. Haben Sie weitere Anliegen, die wir hierbei berücksichtigen sollten? Senden Sie Ihre Anregungen bitte an o.g. E-Mail Adresse oder rufen Sie uns an und tragen Sie so zu einem interessanten Programm bei.

Zum Schluss der Einleitung sagen wir Danke für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten sowie ein schönes neues Jahr.

Ihre KZVK

I. Alterseinkünftegesetz: Abgrenzung Altzusage/Neuzusage

Mit Schreiben vom 17.11.2004 (IV C4 – S2222 – 177/04 - / - IV C 5 – S2333 – 269/04) hat das Bundesministerium der Finanzen zum Thema „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung / Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz“ Stellung genommen. Die 77-seitige Abhandlung ist im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de

(Rubrik: Steuern/Aktuell) seit dem 19.11.2004 abrufbar.

Für den Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung ist die durch die Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes entstandene Unsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des § 3.63 Satz 3 EStG sowie § 40b Abs. 1 und Abs. 2 a.F. EStG durch die vorgenannten Ausführungen (vgl.: Randziffern 201 bis 213, S. 56 bis 60 des BMF - Schreibens) jedenfalls zum Teil beseitigt. Dennoch verbleiben Zweifelsfragen, die unseres Erachtens noch nicht abschließend geklärt sind. Die nachstehenden Ausführungen beruhen daher auf eigener Interpretation und entsprechen im Zweifel einer eher „engen“ Auslegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes. Gestaltungsspielräume, die von Ihnen und/oder Ihren Mitarbeitenden möglicherweise gesehen werden, sollten u.E. zu Ihrer eigenen Sicherheit mit dem für Sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt im Schriftwege – ggf. auch durch Einholung einer Anrufungsauskunft nach § 42 e EStG - geklärt werden. Nur so vermeiden Sie unangenehme Überraschungen im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium für die Anwendung von § 3.63 Satz 3 EStG sowie § 40b Abs. 1 und Abs. 2 a.F. EStG ist die Frage, ob an die KZVK geleistete Beiträge auf einer Versorgungszusage beruhen, die vor dem 01.01.2005 **(Altzusage)** oder nach dem 31.12.2004 **(Neuzusage)** erteilt wurde.
Je nach Zuordnung sind die folgenden steuerlichen Auswirkungen zu beachten:

1. Pflichtversicherung

a) Altzusage

Beiträge an die Kasse im Rahmen einer Pflichtversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsbeginn und damit einhergehend deren Versorgungszusage vor dem 31.12.2004 liegt, sind auch nach dem 01.01.2005 nur bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3.63 Satz 1 EStG steuerbefreit. Ist diesen Mitarbeitenden nicht vor dem 31.12.2004 aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung, Betriebsvereinbarung oder durch Einzelarbeitsvertrag die Zusage gegeben worden, darüber hinausgehende Beiträge pauschal zu versteuern, so sind die über der Bemessungsgrenze liegenden Beiträge individuell zu versteuern.
Wurde eine solche Zusage vor dem 31.12.2004 erteilt, so können die über der Bemessungsgrenze liegenden Beiträge weiterhin nach § 40b a.F. EStG pauschal versteuert werden. Dies gilt selbst dann, wenn erst in der Zukunft der nach § 3.63 Satz 1 EStG zustehende Höchstbetrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschritten wird (vgl. Rdz. 207, S. 58 des BMF-Schreibens).

Nach dem 31.12.2004 kann eine Zusage über eine Pauschalversteuerung für Mitarbeitende, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 31.12.2004 liegt, nicht mehr abgegeben werden. Gleiches gilt - erst recht - für Mitarbeitende, deren Beschäf-

tigungsbeginn nach dem 31.12.2004 liegt.

b) Neuzusage

Für Neueinstellungen mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2004 kann die Inanspruchnahme des § 40b a.F. EStG nicht mehr vereinbart werden (vgl. Rdz. 211, S. 60 des BMF-Schreibens).
Bei diesen Neuzusagen kann aber neben der Steuerbefreiung durch § 3.63 Satz 1 EStG der zusätzliche Höchstbetrag in Höhe von 1.800 Euro nach § 3.63 Satz 3 EStG in Anspruch genommen werden. D.h. ab dem 01.01.2005 können die Pflichtbeiträge für neu eingestellte Mitarbeitende bis zu der Gesamtsumme von 4.296 Euro (2.496 Euro = 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung 2005 + 1.800 Euro Festbetrag) steuerbefreit an die Kasse gezahlt werden. Der Festbetrag von 1.800 Euro unterliegt jedoch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung - ArEV). Die ArEV in der aktuellen Fassung finden Sie im Internet unter **www.bmgs.bund.de** im Downloadbereich.

Abrechnungstechnisch ist sowohl im Falle von § 3.63 Satz 1 als auch Satz 3 EStG das entsprechende zvk-pflichtige Entgelt mit dem Steuermerkmal 01 zu versehen und in einem Abschnitt zu melden.

Schlüssel	Steuermerkmal
00	Steuerneutral
01	§ 3 Nr. 63 Satz 1 und Satz 3 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge)
02	§ 40 b a.F. EStG (Pauschalversteuerung)
03	§19 EStG (individuelle Versteuerung)

2. Freiwillige Versicherung / Entgeltumwandlung

a) Altzusage

Ist die Entgeltumwandlung vor dem 31.12.2004 vereinbart worden und umfasst die Zusage, über § 3.63 Satz 1 EStG hinausgehende Umwandlungsbeträge nach § 40b EStG pauschal zu versteuern (z.B. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Entgeltumwandlungs–ARR RWL), so kann die Pauschalversteuerung zeitlich unbegrenzt über den 01.01.2005 hinaus angewendet werden. Die gilt selbst für den Fall, dass der Umwandlungsbetrag den in § 3.63 Satz 1 EStG genannten Grenzwert erst in der Zukunft überschreitet. Vereinbarungen über eine Entgeltumwandlung, die eine Pauschalversteuerung beinhalten sollen, müssen noch bis zum 31.12.2004 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen vereinbart werden. Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Pauschalversteuerungsmöglichkeit auf Dauer ist, dass die Herabsetzung des Arbeitslohnes (Entgeltumwandlung) spätestens binnen 12 Monaten vollzogen wird (vgl. Rdz. 202, Satz 57 des BMF – Schreibens).

Beispiel:
Eine Mitarbeitende mit einem gleichbleibendem zvk–pflichtigen Jahresentgelt i.H.v. 40.000 Euro vereinbart am 29. Dezember 2004 mit ihrem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung i.H.v. 1.200 Euro von der jährlichen Sonderzuwendung 2005. Da diese erstmalig im November des Folgejahres und damit innerhalb der 12-Monatsgrenze fließt, gestaltet sich die steuerliche Zuordnung wie folgt:
Pflichtversicherungsbeiträge = 4 % von 40.000 Euro (1.600 Euro steuerfrei nach § 3.63 Satz 1 EStG). Weitere 896 Euro sind nach § 3.63 Satz 1 EStG gleichfalls steuerbefreit, darüber hinaus gehende 304 Euro sind gem. § 40 b a.F. EStG pauschal zu versteuern. Eine erstmalige Zahlung des freiwilligen Beitrags im Ja-

nuar 2006 hätte zur Folge, dass eine pauschale Versteuerung gem. § 40 b a.F. EStG dann nicht mehr erfolgen darf. Der Betrag von 304 Euro fiele in diesem Fall unter die Befreiungsmöglichkeit des § 3.63 Satz 3 EStG (höchstens bis 1.800 Euro).

b) Neuzusage

Entgeltumwandlungsvereinbarungen nach dem 31.12.2004 und solche, die zwar vor dem 31.12.2004 geschlossen werden, deren erstmalige Herabsetzung des Arbeitslohnes aber nicht binnen 12 Monaten nach Abschluss erfolgt, gelten als Neuzusage.

Für diese Neuzusagen kann zunächst der nach Abzug der Pflichtbeiträge verbleibende Betrag im Rahmen des § 3.63 Satz 1 EStG (= 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) ausgeschöpft werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bis zu dem Höchstbetrag von 1.800 Euro nach § 3.63 Satz 3 EStG Entgelt steuerbefreit umzuwandeln. Dies gilt nicht, wenn in der Pflichtversicherung auf Grund einer Versorgungszusage vor dem 31.12.2004 eine Pauschalversteuerung nach § 40 b a.F. EStG für die Pflichtversicherung zugesagt wurde.

An dieser Stelle sei noch einmal deutlich gemacht, dass es nach den Ausführungen des BMF nicht möglich ist, den Höchstbetrag von 1.800 Euro für Pflichtversicherungsbeiträge, die aufgrund einer vor dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage über eine Pflichtversicherung beruhen, ab 2005 in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Pflichtversicherung im Jahr 2005 2.496 Euro (= 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), so sind diese individuell vom Beschäftigten zu versteuern. Die/Der Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat jedoch die Möglichkeit, die 1.800 Euro nach § 3.63 Satz 3 EStG für eine Entgeltumwandlung steuerbefreit zu nutzen. Auf den Entgeltumwandlungsbetrag sind jedoch Sozialabgaben zu entrichten.

Mustervereinbarungen für Neuzusagen sind ab sofort auf unserer Internetseite abrufbar.

II. Arbeitsplatzwechsel und Höchstbeträge nach § 3.63 EStG

Zukünftig besteht keine Notwendigkeit mehr, die im Rahmen des § 3.63 EStG steuerfrei geleisteten Beiträge auf den Lohnsteuerbescheinigungen (bisher Ziffer 19 der Lohnsteuerbescheinigung 2004) auszuweisen; nach § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG ist lediglich der Großbuchstabe V zu bescheinigen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel ab dem 01.01.2005 kann der neue Arbeitgeber sowohl die Steuerbefreiung nach § 3.63 Satz 1 EStG (= 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) als auch den zusätzlichen Höchstbetrag von 1.800 Euro nach § 3.63 Satz 3 EStG für Pflichtversicherungsbeiträge, die in dem laufenden Jahr für den neu eingestellten Mitarbeitenden an die Kasse entrichtet werden, erneut in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht bei Betriebsübergängen i.S.d. § 613 a BGB und bei Gesamtrechtsnachfolge (vgl.: Rdz. 173, S. 49 des BMF – Schreibens).

Ob die steuerliche Freistellungsmöglichkeit bei Neueinstellungen ab 1.1.2005 eine erneute Befreiung in der Sozialversicherung mit sich bringt, ist derzeit nicht geklärt. Der Wortlaut der Arbeitsentgeltverordnung – ArEV – (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5 der ab 1.1.2005 geltenden Fassung) lässt vermuten, dass nur eine einmalige

Beitragsfreistellung im laufenden Kalenderjahr möglich ist. (Vgl. Niermann, Betriebliche Altersversorgung 6/2004, S. 506 ff, 509)

III. Eigenbeteiligung von Arbeitnehmern an den Beiträgen zur Pflichtversicherung

Endgültig geklärt ist nunmehr, dass Eigenbeiträge des Arbeitnehmers, wie sie z.B. in § 27a AVR vorgesehen sind, nicht unter den Anwendungsbereich des § 3.63 EStG fallen (vgl.: Rdz. 171, S. 48 des BMF – Schreibens). Auf diese Rechtsaufassung des BMF hatten wir bereits in mehreren Rundschreiben hingewiesen. Wie uns bekannt ist, sind in der Vergangenheit gegenteilige Auskünfte durch einzelne Betriebsstättenfinanzämter erteilt worden. Sollten Sie hiervon betroffen sein, raten wir Ihnen an, sich erneut unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des BMF an Ihr Finanzamt zu wenden.

IV. Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers nach Krankheit

Ein Arbeitnehmer, der sich nach Krankheit in der Wiedereingliederungsphase befindet, kann neben Leistungen der Krankenkasse auch Entgelt von seinem Arbeitgeber für geleistete Arbeit erhalten. Das während der Wiedereingliederungsmaßnahme gezahlte Entgelt ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, weil es als steuerpflichtiger Arbeitslohn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 der KZVK-Satzung zu qualifizieren ist. Denn anders als etwa gezahlte Krankengeldzuschüsse, die kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellen (siehe § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c KZVK-Satzung), leistet der Arbeitgeber das in Frage stehende Entgelt als Gegenleistung für geleistete Arbeit und nicht etwa zum Zwecke der gegenleistungsunabhängigen Versorgung.

V. Für Sie im Internet

Im Internet finden Sie unsere aktuellen Antragsformulare sowie die bereits erwähnten Mustervereinbarungen zur Entgeltumwandlung. Weiter finden Sie dort auch unsere neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Stand 01.01.2005). Damit Sie sich ein besseres Bild über die Änderungen machen können, haben wir zudem eine Synopse erstellt, in der wir die Neuerungen den alten Vorschriften gegenübergestellt haben.

VI. Grenzwerte

Auf der Rückseite haben wir für Sie wie schon in den letzten Jahren die Grenzwerte für das kommende Jahr zusammengefasst.

Grenzwerte 2005 in Euro		Alte Bundes-länder	Neue Bundes-länder
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Gesetzlichen Rentenversicherung	p.a. mtl.	62.400,— 5.200,—	52.800,— 4.400,—
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und SV-Freiheit (4 v.H. der BBG der alten Bundesländer)	p.a.	2.496,—	2.496,—
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bei Neuzusagen	p.a.	1.800,—	1.800,—
Monatliche BBG-ZVK (2,5-facher Wert der mtl. BBG) Im Zuwendungsmonat		13.000,— 26.000,—	11.000,— 22.000,—
BBG Krankenversicherung	p.a. mtl.	42.300,— 3.525,—	42.300,— 3.525,—
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung	p.a. mtl.	46.800,— 3.900,—	46.800,— 3.900,—
Monatliche BAT I (VKA) - Grenze (b.a.w.) Im Zuwendungsmonat		5.700,30 10.476,58	5.272,77 8.520,80
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	p.a.	28.980,—	24.360,—
1/160 der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 der Satzung	p.a.	181,13	181,13